

w i e n, 30.6. (apa) am 1. juli d.j. tritt eine neuerliche 10prozentige zollsenkung innerhalb der efta in kraft, womit gegen dem stand vom 1. jaenner 1960 eine herabsetzung der zoelle um 30 prozent erreicht wird.

die 30-prozentige zollsenkung wird auf grund des kuerzlich zwischen finnland und der efta abgeschlossenen abkommens auch auf finnische waren ausgedehnt. finnland wird seinerseits die meisten importe aus efta-staaten in den genuss der 30prozentigen zollsenkung gelangen lassen. ausgenommen ist lediglich eine reihe von waren, wie etwa lacke und firnisse, gummiwaren, lederprodukte, textilien, bekleidung, keramische artikel, bei denen der efta-vertrag finnland einen langsameren zollabbau zugesteht und deren zoelle daher am 1. juli nur um 20 prozent gesenkt werden,

auch portugal genießt bekanntlich insoferne eine sonderstellung, als der portugiesische zollabbau dem allgemeinen efta-zollabbau im wesentlichen nur bei jenen waren folgt, die portugal in einem erheblichen ausmass exportiert, bei denen es also eindeutig als konkurrenzfaehig anzusehen ist. andere waren unterliegen in portugal einem langsameren zollabbau als in den uebrigen efta-staaten. allerdings

*K 1650*

.....

2

... uebrigen efta-staaten. allerdings wird auch hier der zollabbau eine beschleunigung erfahren. der naechste, fuer den 1.1. 1965 vorgesehene zollsenkungsschritt bei diesen waren wurde naemlich auf den 1.1.1963 voverlegt.

gleichzeitig mit der neuerlichen zollsenkung tritt am 1. juli auch eine weitere aufstockung der efta-globalkontingente um in der regel 20 prozent in kraft. die globalkontingente wurden vor einem jahr in der form gebildet, dass beim grossteil der waren/als-einfuhrkontingente, die die efta-laender einander bei noch nicht liberalisierten erzeugnissen auf bilateraler basis gewaehrten, zusammengefasst und die gesamtsumme um 20 przent erhoebt wurde. auch hinsichtlich dieser globalkontingente wird finnland ebenso behandelt wie die anderen efta-staaten. um die listen uebersichtlicher zu gestalten, hat man bei dieser neuen aufstockung uebrigens die zahl der kontingente durch zusammenlegung bei verschiedenen waren oder waren-gruppen nicht unerheblich vermindert.

Halle

die zollsenkung und kontingente-erhoehung am 1. juli 1961 wird zweifellos, wie dies schon durch die vor einem jahr durchgefuehrten massnahmen zum abbau der handels-schranken der fall war, dem aussenhandel zwischen den efta-staaten einen weiteren aufschwung bringen. da der oesterreichische export nach grossbritannien, der schweiz und den nordischen laendern einen hohen fertigwarenanteil aufweist, sind die so geschaffenen erleichterungen fuer oesterreich von beachtlichem interesse.  
(schluss) 1555+bat